



CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE UND MASSNAHMEN DES GEMEINDERATES ZUMIKON GEGEN DIE ÖFFNUNG DES SÜDENS FÜR DEN FLUGVERKEHR

Zumikon, Anfang September 2003

Liebe Zumikerinnen und Zumiker

Vor genau einem Jahr gaben wir Ihnen mit einer detaillierten Aufstellung Auskunft und Rechenschaft über die Massnahmen des Gemeinderates Zumikon im Kampf gegen die Öffnung des Südens für den Flugverkehr vom Mai 2000 bis Ende August 2002. Wir versprachen Ihnen damals, Sie weiter laufend über die Entwicklungen und Erkenntnisse in der für Zumikon ausserordentlich wichtigen Frage zu orientieren. Dieses Versprechen haben wir durch verschiedene Medieninformationen und die laufende Aktualisierung unserer Websites unter www.zumikon.ch eingehalten.

Um Ihnen einen weiteren Überblick in diesem anspruchsvollen Thema zu verschaffen, das durch eine sich oft widersprechende Informationsfülle geprägt ist, stellen wir für Sie die vorliegende zweite Zwischenbilanz zusammen. Sie sehen daraus, dass der Gemeinderat Zumikon weiterhin und unbeirrt **alle Rechtsmittel ausschöpft und sämtliche rechtsstaatlich vertretbaren Massnahmen unternimmt**, um die klare Verletzung des verfassungsmässigen Vorsorgeprinzips sowie des Umweltschutz- und Raumplanungsrechtes abzuwenden. Gerne ergänzen wir diese Information auch mit dem Merkblatt, das durch das Fluglärmforum Süd zur Thematik der Geltendmachung von Minderwertentschädigung an Liegenschaften ausgearbeitet worden ist. Auf Wunsch bedient Sie das Sekretariat Gemeinderat (Telefon-Nr. 01 918 78 40) auch nochmals mit der ersten Zwischenbilanz (Zeitraum Mai 2000 bis Ende August 2002).

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZUMIKON



Martin Kessler, Präsident



Paul Imhof, Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT SETZT ZEICHEN

MIT DER TEILNAHME AN DER EINDRÜCKLICHEN FLUGLÄRMDEMONSTRATION VOM 5. JULI 2003 SETZT DER GEMEINDERAT EIN ZEICHEN.

DATUM

EREIGNISSE, MASSNAHMEN

25. August 2003

Der Regierungsrat beantwortet das dringliche Postulat von Herrn Gemeinderat und Kantonsrat Gaston Guex und Mitunterzeichner vom 16. Juni 2003 wie folgt: «Der Regierungsrat ist bereit, die Flughafenhalterin in ihren Bemühungen, den gekröpften Nordanflug weiter voranzutreiben, zu unterstützen». Gleichzeitig macht die kantonale Exekutive deutlich: «Der Regierungsrat hält jedoch nach wie vor daran fest, dass sich das Anflugregime am Flughafen grundsätzlich an der gewachsenen Nordausrichtung zu orientieren hat. Die neuen Süd- und die vermehrten Ostanflüge können und dürfen nur eine Übergangslösung sein».

Der Kantonsrat überwies das dringliche Postulat mit 109 gegen 32 Stimmen. Die Regierung ist somit verpflichtet, den gekröpften Nordanflug mit hoher Priorität voranzutreiben.

21. Juli 2003

Medieninformation über die Beschwerdeerhebung gegen die Bewilligungen für Süd-anflüge und die Installation eines Instrumentenlandesystems auf der Piste 34.

14. Juli 2003

Der Gemeinderat spricht sich für die Weiterführung der gemeinsamen Kampagne des Fluglärmforums Süd aus und bewilligt den erforderlichen Kostenanteil für die Gemeinde Zumikon.

14. Juli 2003

Mit Beschluss vom 14. Juli 2003 erhebt der Gemeinderat gegen die Entscheide des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 23. Juni 2003 über die Bewilligung der provisorischen Betriebsreglementsänderung des Flughafens mit Anflügen auf die Piste 34 sowie des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 23. Juni 2003 über die Plangenehmigung für ILS und Anflugbefeuerung der Piste 34 bei der Rekurskommission UVEK **Beschwerde**.

8. Juli 2003

Mit Schreiben vom 8. Juli 2003 an das kantonale Steueramt stellt das Steueramt Zumikon fest, dass die bestqualifizierten Grundstücke der Gemeinde Zumikon bei Inkraftsetzen eines Südanfluges massgebliche Abwertungen erfahren. Das kantonale Steueramt wird deshalb um klare Weisungen für die zu erstellenden Liegenschaftenbewertung ersucht.

7. Juli 2003

Interview mit Gemeindepräsident Martin Kessler in der Zürichsee-Zeitung.

5. Juli 2003

Um ein Zeichen zu setzen, nehmen fünf Mitglieder des Gemeinderates Zumikon an der eindrücklichen Demonstration vom 5. Juli 2003 in der Stadt Zürich gegen den Fluglärm teil.

3. Juli 2003

Das Fluglärmforum Süd erarbeitete zur Thematik der Geltendmachung von Minderwertentschädigungen an Liegenschaften das im Anhang beigefügte Merkblatt. Diese Information kann im Bauamt oder im Sekretariat Gemeinderat bezogen werden oder ist auch unter www.zumikon.ch als download erhältlich.

**DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN FOLGEN EINER DEFINITIVEN
BEWILLIGUNG VON SÜDANFLÜGEN WERDEN UNERMESSLICH HOCH SEIN.**

DATUM	EREIGNISSE, MASSNAHMEN
1. Juli 2003	Medieninformation an die Bevölkerung mit dem Aufruf zur Teilnahme an der Fluglärmdemonstration vom 5. Juli 2003.
30. Juni 2003	Mit Verfügungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 23. Juni 2003 werden die Gesuche für eine provisorische Betriebsreglementsänderung mit Südanflügen an Wochenenden und Feiertagen und die Installation eines ILS mit Anflugbefeuerung für die Piste 34 bewilligt. Die zuständigen Bundesinstanzen treten materiell auf die Einsprachen nicht ein. Allfälligen Beschwerden gegen die Verfügungen wird die aufschiebende Wirkung unter Hinweis auf die dramatischen Auswirkungen jeder Verzögerung für den Flughafen entzogen (Notrecht!!). Die Zustellung der Verfügungen erfolgte am 30. Juni 2003.
17. Juni 2003	Die Unique Flughafen Zürich AG legt den Sicherheitszonenplan für Anflüge auf Piste 34 vom 17. Juni bis 18. August 2003 auf. Der Plan ist im Schaukasten der Politischen Gemeinde auf dem Dorfplatz angeschlagen. Die gesamten Akten können auf dem Bauamt Zumikon, 2. Stock Gemeindehaus, eingesehen werden. Die im Sicherheitszonenplan zugelassene maximale Bauhöhe von 25 Metern liegt über den Bauvorschriften der Gemeinde Zumikon. Dieser Plan hat demzufolge keine Auswirkungen auf das Baubewilligungsverfahren. Der Plan zeigt aber in eindrücklicher Weise die Flugschneise, die bei einem Südanflug entsteht und direkt über unsere Gemeinde führt. Im Auftrag des Gemeinderates informiert das Bauamt die Grundeigentümer im Chapf noch in einem speziellen Schreiben vom 23. Juni 2003 über die öffentliche Auflage des Sicherheitszonenplans.
16. Juni 2003	Der Kantonsrat erklärt das Postulat von Herrn Gemeinde- und Kantonsrat Gaston Guex und zwei weiteren Kantonsräten mit über 100 Stimmen als dringlich und überweist es an den Regierungsrat. Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, zusammen mit Unique und weiteren unabhängigen Experten die Planung und Realisierung des gekröpften Nordanfluges mit hoher Priorität voranzutreiben.
16. Juni 2003	Zusammen mit Herrn Kantonsrat Pierre-André Duc, Zumikon, reicht Herr Gemeinde- und Kantonsrat Gaston Guex dem Regierungsrat eine Anfrage betreffend den volkswirtschaftlichen und finanziellen Folgen einer definitiven Bewilligung von Südanflügen ein. Mit dieser Anfrage wird der Regierungsrat gezwungen, die Problematik der Südanflüge gesamtheitlich zu betrachten. Finanzielle Folgen für betroffene Privatpersonen, Steuereinnahmen-Ausfälle für Kanton und Gemeinden sowie Auswirkungen auf den Steuerkraft-Ausgleich im ganzen Kantonsgebiet wie auch die volkswirtschaftlichen Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Zürich sollen aufgezeigt werden.

IN KRASSER MISSACHTUNG GELTENDER RECHTSGRUNDLAGEN ENTSCHEIDET
SICH DER REGIERUNGSRAT AM 21. MAI 2003 FÜR DIE ZULASSUNG VON SÜDANFLÜGEN.

DATUM	EREIGNISSE, MASSNAHMEN
2. Juni 2003	Herr Gemeinderat Gaston Guex, Zumikon, reicht in seiner Eigenschaft als Kantonsrat zusammen mit Prof. Dr. Richard Hirt und Heinz Jauch ein dringliches Postulat über die Planung und Realisierung des gekröpften Nordanfluges ein.
28. Mai 2003	Medieninformation durch den Gemeindepräsidenten. Der Gemeinderat macht unmissverständlich klar, dass der Regierungsrat mit dem Entscheid, Südanflüge auf den Flughafen Zürich zuzulassen, wissentlich gegen geltendes Recht verstösst.
21. Mai 2003	Auf Grund der einseitigen Verordnung Deutschlands betreffend Luftverkehr hat der Regierungsrat entschieden, neben zusätzlichen Anflügen auf Piste 28 auch Südanflüge auf Piste 34 zu ermöglichen. Er akzeptiert als vorsorgliche Massnahme die Einführung des VOR/DME-Anflugverfahrens auf Piste 34 per Oktober 2003. Sichtanflüge mit Instrumentenlandehilfen VOR/DME auf Piste 34 sind bei Sichtweiten von mindestens 4700 Metern möglich. Im Weiteren geht der Regierungsrat davon aus, dass das ILS-Verfahren Piste 34 im Herbst 2004 installiert sein wird.
5. Mai 2003	Gemeindepräsident Martin Kessler wird von der Gemeinde-Konferenz des Bezirks Meilen in den Steuerungsausschuss Fluglärmforum Süd gewählt.
10. März 2003	Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2003 erhebt der Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde beim Bundesgericht gegen den Entscheid der Rekurskommission UVEK vom 18. Februar 2003 betreffend Nichteintreten auf die Beschwerden gegen die Betriebskonzession für den Flughafen Zürich sowie die Genehmigung des Betriebsreglementes.
17. Februar 2003	Aufgrund der Sondierungsgespräche von Bundesrat Moritz Leuenberger mit Minister Manfred Stolpe in Berlin steht fest, dass nach der Ablehnung durch den Nationalrat und den Ständerat über das im Jahre 2001 abgeschlossene Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland nicht mehr verhandelt wird.
6. Dezember 2002	Mit Präsidialverfügung vom 6. Dezember 2002 erhebt der Gemeinderat Einsprache gegen die Installation von Instrumentenlandesystemen (ILS) für die Pisten 28 und 34 sowie die nötigen Ergänzungen der Pistenbefeuerung und neue Anflugverfahren. Während der öffentlichen Auflagefrist vom 15. November bis 16. Dezember 2002 haben auch Privatpersonen die Möglichkeit, beim Bundesamt für Zivilluftfahrt Einsprache zu erheben. Es ist deshalb auf unserer Homepage im Internet ein Mustereinsprachetext eingestellt worden, der von allen Interessierten heruntergeladen werden kann.



NOTRECHT DESAVOUIERT KANTONS RAT UND VOLK

«NOTRECHT» SETZT FUNDAMENTALE RECHTSSTAATLICHE GRUNDSÄTZE AUSSER KRAFT!

DATUM	EREIGNISSE, MASSNAHMEN
3. Dezember 2002	Durchführung eines Informationsabends des Vereins «Flugschneise Süd Nein» im Gemeinschaftszentrum Zumikon. An dieser Veranstaltung wirkten auch Gemeindepräsident Martin Kessler und Gemeinderat Gaston Guex mit. Es konnten wichtige Informationen vermittelt werden.
18. November 2002	Der Gemeinderat verzichtet auf die Einreichung einer Beschwerde gegen die Teilgenehmigung des zweiten provisorischen Betriebsreglementes für den Flughafen Zürich (Abwicklung von Flügen über die Piste 28).
8. November 2002	Gemäss Mitteilung des Regierungsrates vom 8. November 2002 verzichtet die Kantonsregierung auf die Variante BV2 optimiert und spricht sich dafür aus, den Flugbetrieb bis zur Realisierung einer Langfristvariante mit Nordausrichtung nach dem bisherigen, seit Jahrzehnten bewährten Regime weiter zu führen. Mit den bestehenden An- und Abflugrouten ist es möglich, etwa 350 000 Flugbewegungen pro Jahr abzuwickeln. Der Regierungsrat lehnt den Staatsvertrag mit Deutschland ab und befürwortet Neuverhandlungen.
24. Oktober 2002	Medieninformation durch die Gemeindekonferenz des Bezirkes Meilen.
15. Oktober 2002	Teilweise Genehmigung der Änderung des Betriebsreglementes für den Flughafen Zürich durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt. Damit werden ab dem 27. Oktober 2002 die im Staatsvertrag mit Deutschland festgesetzten Flugbeschränkungen über süddeutschem Gebiet vor dessen Genehmigung durch die Bundesversammlung umgesetzt und über die Piste 28 abgewickelt. Südanflüge auf die Piste 34 und somit über den Pfannenstil werden gemäss dem Genehmigungstext vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligt, sobald in der näheren Anflugschneise sämtliche Dachziegelklammerungen angebracht sind und genauere Angaben zu den Lärmauswirkungen der Frühanflüge (vor 6.00 Uhr) auf die Piste 34 unterbreitet werden. Mit dem Entscheid vom 15. Oktober 2002 weist das Bundesamt für Zivilluftfahrt alle 16 000 Einsprachen (darunter auch diejenige der Gemeinde Zumikon) ab und entzieht allfälligen Beschwerden vorsorglich die aufschiebende Wirkung.

Die erste Zwischenbilanz über den Zeitraum Mai 2000 bis Ende August 2002 kann durch das Sekretariat Gemeinderat (Telefonnummer 01 918 78 40) bezogen werden.

SIND ENTSCHÄDIGUNGSBEGEHREN FÜR ÜBERMÄSSIGEN FLUGLÄRM MÖGLICH?

Das Fluglärmforum Süd erarbeitete zur Thematik der Geltendmachung von Minderwertentschädigungen an Liegenschaften folgendes Merkblatt:

Das Schweizerische Bundesgericht hat 1995 und 1996 elf Anwohnern des Flughafens Genf Minderwertentschädigungen (aus sog. formeller Enteignung der Abwehrrechte) von zwischen 25 und 35 Prozent des geschätzten Verkehrswertes zugesprochen, weil ihre Grundstücke übermässigem Fluglärm und teilweise tiefen Überflügen von Grossflugzeugen ausgesetzt sind.

Nach Bundesgericht ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn der Schaden die betroffenen Eigentümer schwer und speziell (= mehr als andere, = Klagevoraussetzung 1) trifft und zudem im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaften unvorhersehbar (= Klagevoraussetzung 2) gewesen ist.

KLAGEVORAUSSETZUNG 1

KLAGEVORAUSSETZUNG 2

Schwere und Spezialität des Schadens

Klagevoraussetzung 1: Ihre Liegenschaft muss an sich über einem der folgenden Immissionsgrenzwerte belastet sein.

Empfindlichkeitsstufe II nach LSV (ES) > 60/65 dB(A) Immissionsgrenzwert Leq tags
Empfindlichkeitsstufe III nach LSV (ES) > 65/55 dB(A) Immissionsgrenzwert Leq tags

Im Bereich des Südanflugs auf Piste 34 werden tagsüber mit Ausnahme eines kleinen Spickels im nördlichen Schwamendingen keine Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes ausgewiesen¹. Die Südanflüge während 3 bis 5 Stunden am Tag während Erholungszeiten genügen nicht, um den Tages-Leq über den Immissionsgrenzwert anzuheben. Weil erst ab 6.00 Uhr geflogen wird, entfällt die Belastung zur dritten Nachtstunde. In der cd deswegen aber kein Nacht-Immissionsgrenzwert überschritten (das ist noch zu überprüfen!). Daher ist die vom Bundesgericht aufgestellte Anforderung an die Klage an sich nicht erfüllt. Dennoch sind – bei erhöhtem Prozessrisiko – Erfolgsaussichten da: denn wer jeden Tag ab 6.00 Uhr aus dem Bett gerissen wird und an arbeitsfreien Tagen frühmorgens und zum Teil abends starken Fluglärm erdulden muss, ist – ganz unabhängig vom Leq – massiv beeinträchtigt. In Anlehnung an Art. 679/684 ZGB muss die Schwere der Störung bejaht werden.

ERHÖHTES PROZESSRISIKO

¹ Diese Karte kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.uniqueairport.com/partner/Politik/betriebsreglement.htm>
 EMPA Karte 4: Fluglärmbelastung Phase 2 oder unter http://www.uniqueairport.com/public/files/laermkarte_06-22.jpg

² http://www.uniqueairport.com/public/files/laermkarte_05-06.jpg Diese gab im 1-Stunden-Leq die Lärmbelastung zwischen 5.30–6.00 Uhr wieder, in welcher Zeit ja jetzt nicht geflogen wird. Im 1 Stunden-Leq ausgedrückt dürfte die Lärmbelastung zwischen 6.00 und 7.00 Uhr sowie in den folgenden beiden Stunden mindestens so hoch sein. Die Karte bleibt daher eine gute Orientierungshilfe.



PISTE 34 WIRD AB OKTOBER 2003 WERKTAGS 6.00 BIS 7.00 UHR
SOWIE AN ARBEITSFREIEN TAGEN VON 6.00 BIS 9.00 UHR EINE HAUPTLANDEPISTE.

Der Lärmkorridor ist bei Anflügen relativ schmal. Wenn Sie in dem Bereich wohnen, in welchem Dachziegelklammerungen vorgenommen wurden oder bevorstehen, sind Sie mit Sicherheit auch im Lärmkorridor. Wenn Sie nichts von Dachziegelklammerungen gehört haben, ersehen Sie behelfsmässig das Gebiet der übermässigen Lärmbelastung aus einer sonst nicht mehr aktuellen Karte² (in Zumikon sind keine Dachziegelklammerungen vorgesehen).

Voraussehbarkeit des Schadens

SÜDANFLUG

In den Genfer Entscheiden sprach das Bundesgericht Entschädigungen nur Eigentümern von Liegenschaften zu, welche sie vor dem 1. Januar 1961 gekauft hatten. Erben, deren Erblasser diese Bedingung erfüllte, wurden auch entschädigt. Alle anderen Eigentümer gingen leer aus, da sie angeblich den zunehmenden Fluglärm voraussehen konnten.

Im Bereich des Südanfluges gab es bisher keinen zivilen Fluglärm und er war wegen der Riegelfunktion des Militärflugplatzes Dübendorf auch nicht voraussehbar. Daher durften sich Eigentümer nach Treu und Glauben darauf verlassen, dass sie nicht mit zivilem Fluglärm zu rechnen haben würden. Der Stichtag vom 1. Januar 1961 kann Eigentümern im Süden deshalb nicht entgegengehalten werden.

Eine Verjährung solcher Forderungen ist sicher nicht eingetreten, da im ganzen Gebiet (Militärfluglärm ausgenommen) bisher kein übermässiger Fluglärm herrschte.

Und wenn der Südanflug nur eine Übergangslösung ist?

Begehren um Entschädigung wegen übermässigem Fluglärm werden nach den Vorschriften über formelle Enteignung des Enteignungsgesetzes behandelt. Art. 5 Enteignungsgesetz ermöglicht auch die Entschädigung von bloss vorübergehenden Schäden. Allerdings würde diese natürlich erheblich tiefer angesetzt als bei dauernder Inanspruchnahme von Eigentum. Weil das Enteignungsverfahren ohnehin mehrere Jahre beanspruchen wird, wird man bis zu seinem Abschluss wissen, ob die geänderten Flugverfahren ein Provisorium oder eine definitive Lösung sind.

Nach dem Schrumpfungsprozess am Flughafen ist das Lärmproblem entschärft...

Auch nach früheren Einbrüchen hat sich der Luftverkehr stets wieder überproportional erholt. Sämtliche Prognosen rechnen auch jetzt mit einer baldigen Erholung und starkem weiteren Wachstum. Selbst wenn der Flughafen Zürich in die 2. Liga zurückgestuft wird, wird auch für ihn wieder etwas davon abfallen. Sind die grossen Hubs aufgefüllt, schlägt die Stunde der kleinen Flughäfen mit guten Umsteigebeziehungen.

Damit gibt es aus Eigentümersicht keinen Grund, wegen sinkenden Bewegungszahlen abzuwarten. Im Gegenteil: Zuwarten ist immer ein Spiel mit einem Verjährungsrisiko, das nur schwer kalkulierbar ist.



WIR KÄMPFEN WEITER!



Vorgehen zur Geltendmachung der Forderungen

SPEZIALISIERTES ANWALTSBÜRO

PROZESSRISIKO

KLAGEPOOL

Rechtsbegehren sind an Unique Flughafen Zürich AG als heutige Flughafenhalterin zu richten. Der Eingabe sollen ein Grundbuchauszug enthaltend das Kaufdatum, ein Katasterplan und die letzte Schätzung (nicht Rechnung!) der Gebäudeversicherung beiliegen. Beziffern müssen Sie Ihre Forderung nicht. Es genügt, Entschädigung für Minderwert wegen übermässigen Fluglärms zu beantragen.

Das Enteignungsrecht sagt nichts darüber, ab wann Entschädigungen wegen übermässigen Lärms geltend gemacht werden können. Wer ganz vorsichtig ist, wartet daher ab, bis sein Grundstück überflogen wird, d.h. bis der Schaden real eingetreten ist. Man kann sich – mit einem ein wenig erhöhten Prozessrisiko – aber auch auf den Standpunkt stellen, der Schaden sei mit der Genehmigung der Südanflugverfahren bereits eingetreten und die Forderung bereits jetzt anmelden. Das hat den in der heutigen fragilen politischen Situation nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass man frühzeitig weiss, wie viele Entschädigungsforderungen in welcher Höhe gestellt werden.

Wir raten Ihnen dringend, mit der Geltendmachung solcher Forderungen ein auf öffentliches Recht und Enteignungsrecht spezialisiertes Anwaltsbüro zu beauftragen. Unserer obigen knappen Darstellung können Sie entnehmen, dass nur eine sehr sorgfältige Argumentation zum Ziele führen kann.

Das Prozessrisiko ist gering. Selbst wenn Sie den Prozess verlieren, muss Unique die Verfahrenskosten übernehmen und eine Prozessentschädigung bezahlen (!). Das gilt jedenfalls bei sorgfältiger Prozessführung. Wir weisen Sie ferner auf die Möglichkeit hin, dass sich mehrere Eigentümer zusammenschliessen und eine Art Klagepool bilden. Dies reduziert unserer Erfahrung nach die vorzuschliessenden Anwaltskosten.

Checkliste

KLAGEVORAUSSETZUNG 1

Sie wohnen im Bereich der Anflugschneise Süd und werden künftig am frühen Morgen und an arbeitsfreien Tagen zu Ausschlafenzeiten sowie teilweise abends mit starkem Fluglärm konfrontiert (= erhöhtes Prozessrisiko!).

oder

Ihre Liegenschaft wird im Tiefstflug (ca. 100 – 150 m) überflogen (trifft nur für Glattbrugg zu).

KLAGEVORAUSSETZUNG 2

Sie haben Ihr Eigentum im Bereich des Südanflugs vor ca. Mitte 2001 erworben.

ZEITPUNKT FÜR FORDERUNGSANMELDUNGEN

Grundsätzlich bei Aufnahme der Südanflüge. Im Sinne einer politischen Demonstration aber auch schon jetzt möglich.

IM ÜBRIGEN ZU BEACHTEN

Auf einen schnellen Erfolg dürfen Sie nicht hoffen. Das Enteignungsverfahren braucht wahrscheinlich mehrere Jahre Zeit.